

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung dieser Bedingungen

TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH schliesst Verträge mit Auftraggebern (AG) nur in Anwendung dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) ab. Die AGB sind integrierender Bestandteil jeden Auftrags. Die einmal vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten - bis auf Widerruf durch TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH - auch für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse als vereinbart. Die Geltung von Einkaufs- und sonstigen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich für die gesamte Geschäftsbeziehung wegbedungen. Dies gilt uneingeschränkt und setzt gleiche oder ähnlich lautende Bestimmungen in AGB des AG ausser Kraft. Soweit die Verträge mit Verbrauchern im Sinne von Art. 3 KKG abgeschlossen werden, gehen unabdingbare gesetzliche Bestimmungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebote

- 2.1. Angebote der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH sind, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, annahmepflichtig und nicht bindend. Ein beidseits verbindlicher Vertrag kommt erst mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH beim AG oder dem Leistungsbeginn der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieser Formvorbehalt gilt insbesondere auch für einen Verzicht auf dieses Erfordernis Schriftform, sofern nicht von Gesetzes wegen eine strengere Form vorgeschrieben ist. Mündliche Auskünfte, Nebenabreden und Zusagen von Organen oder Mitarbeitern der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH sind in jedem Stadium der Vertragsabwicklung nur dann verbindlich, insoweit sie schriftliche Bestätigung finden.
- 2.2. TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH übernimmt mit der Ankündigung von Prüfungen und deren Vornahme nicht die dem AG allenfalls obliegenden Verpflichtungen zur Einhaltung dieses oder von Folgeprüfterminen.

3. Räumliche Geltung

Angebotene Entgelte sind, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, nur für Tätigkeiten in der Schweiz gültig.

4. Durchführung des Auftrages

- 4.1. TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH schuldet ausschliesslich die vertraglich genau festgelegten Leistungen, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht werden. TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der den Aufträgen zugrundeliegenden Gesetze, Richtlinien und Normen.
- 4.2. Bei der Erteilung des Auftrages wird das Auftragsvolumen schriftlich festgelegt. Falls sich bei der ordnungsgemässen Durchführung des Auftrages notwendige Änderungen oder Überschreitungen des vereinbarten Auftragsvolumens ergeben sollten, ist TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH berechtigt, diese aufgrund der vorliegenden AGB auch ohne schriftlichen Auftrag vorzunehmen, sofern das zuletzt vereinbarte Entgelt nicht um 15% überschritten wird. Überschreitet die Modifikation 15%, dann sind diese vor Erbringung der zusätzlichen Leistung schriftlich zu vereinbaren. Erhöht sich durch diese Modifikation des Auftragsumfanges das zuletzt vereinbarte Entgelt um mehr als 50%, so ist der AG berechtigt, binnen drei Tagen ab Bekanntgabe des neuen Entgeltes vom Vertrag zurück zu treten. Der AG hat aber für den bereits erbrachten Leistungsumfang eine Vergütung in der dafür vereinbarten Höhe zu entrichten.
- 4.3. TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH übernimmt keine Verantwortung für die ordnungsgemässe Ausführung und die Funktionsfähigkeit der ausschliesslich auf technische Sicherheit überprüften Objekte, sofern dies nicht ausdrücklich Auftragsinhalt ist. Insbesondere werden Konstruktion, Werkstoffauswahl und Bau von Geräten und Anlagen nur dann einer Prüfung unterzogen, wenn sich ein Auftrag speziell auf eine derartige Leistung richtet. Dies gilt in gleicher Weise auch für Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften.

- 4.4. Der AG hat TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH bereits bei Auftragserteilung sämtliche erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Bescheinigungen vorzulegen, für sämtliche erforderliche Genehmigungen und Freigaben zu sorgen, jederzeit auftragsbezogene Auskünfte zu erteilen und vor Beginn der Auftragserteilung die hierzu notwendigen Vorbereitungen zu treffen, insbesondere das Prüfobjekt zugänglich zu machen. Der AG ist dazu verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlichen Unterlagen oder Genehmigungen rechtzeitig bereitzustellen. Kommt der AG diesen Pflichten trotz Fristsetzung durch die TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH nicht nach, so ist der Vertrag mit Fristablauf aufgehoben. TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH ist in diesem Fall berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
- 4.5. TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der ihr zur Verfügung gestellten Prüfgrundlagen oder von mündlichen Auskünften des AG oder seiner Mitarbeiter zu überprüfen, sodass sie von der Richtigkeit solcher Angaben ausgehen darf.
- 4.6. TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH ist berechtigt, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.
- 4.7. TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH ist berechtigt, von den ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen Kopien herzustellen und zu ihren Akten zu nehmen und Daten des AG und aus dem Geschäftsverkehr mit diesem zu eigenen Zwecken in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage zu speichern. Der AG erteilt entsprechend Punkt 10. der AGB hierzu ausdrücklich seine Zustimmung.
- 4.8. TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH erbringt die Dienstleistung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, mit einem Mitarbeiter pro Fachgebiet. Für die Auftragserteilung erforderliche oder nützliche Hilfsleistungen sind vom AG oder in dessen Namen von einem Dritten der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der AG hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlichen oder nützlichen Hilfsleistungen zur Verfügung zu stellen. Bei der Erbringung von solchen Hilfsleistungen hat der AG die geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, zu überwachen und einzuhalten.
- 4.9. Der AG gestattet der Akkreditierungsstelle, dass sie die auftragsgegenständliche Konformitätsbewertungstätigkeit der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH begleiten und beobachten (auditieren) darf.
- ### 5. Fristen und Termine/Verzug
- 5.1. Die vertraglich vereinbarten Fristen und Termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des AG. Diese Zeitangaben erlangen nur dann Verbindlichkeit, wenn sie von der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ festgelegt worden sind. Verzögerungen berechtigen den AG nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, egal aus welchem Rechtstitel.
- 5.2. Verbindlich festgelegte Fristen beginnen mit der vollständigen Übereinstimmung in allen Vertragsteilen und über sämtliche Bedingungen der Leistung und enden mit der Bereitstellung der Leistung durch die TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH. Sie verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sich der AG mit seinen Verpflichtungen nach den Bestimmungen der vorliegenden AGB, insbesondere den Punkten 4.4. und 4.8. - aus welchen Gründen immer - in Verzug befindet.
- 5.3. Wird die fristgerechte Auftragserfüllung durch TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Krieg, Sabotage usw. oder aufgrund unvorhersehbarer, vorübergehender von ihr nicht zu vertretender Leistungshindernisse, insbesondere Betriebsstörungen, Streiks, Transporthindernisse etc. verunmöglicht, so ist TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH unter Ausschluss von Gewährleistungen, Irrtumsanfechtungen und/oder Schadenersatzansprüchen

berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Frist angemessen zu verlängern. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH bereits in Verzug befindet. TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH wird dies dem Kunden rechtzeitig mitteilen. TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH ist im Rücktrittsfall berechtigt, bis dahin erbrachte Teilleistungen gegenüber dem Kunden zu den dafür vereinbarten Preisen abzurechnen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Leistungen werden nach den jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Angeboten, Preislisten und dgl. verrechnet. Erstreckt sich die Leistungserbringung auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder werden Leistungen wiederholt erbracht, so werden diese zu den jeweils im Zeitpunkt der einzelnen Leistungserbringung gültigen Preisen in Rechnung gestellt.
- 6.2. Erstreckt sich der Leistungszeitraum der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH auf mehr als 4 Wochen, hat TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH das Recht, monatlich Teilrechnungen zu legen. Die Zahlung der Teil- und Gesamtrechnungen hat prompt und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer zu erfolgen. Die Zahlungen müssen in Schweizer Franken geleistet werden.
- 6.3. Rechnungsbeanstandungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH schriftlich und substantiiert mitzuteilen, widrigenfalls die Rechnung als anerkannt gilt.
- 6.4. Die Verrechnung von Ansprüchen des Auftraggebers mit Gegenforderungen von TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH bedarf der schriftlichen Zustimmung durch TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH oder der rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung der Forderungen.
- 6.5. Bei Zahlungsverzug, auch mit nur einer fälligen Forderung, werden alle offenen Forderungen – auch solche aus anderen Aufträgen und unabhängig von einer abweichenden Zahlungsvereinbarung – sofort fällig und TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH kann wahlweise sofort Zahlung der noch offenen Forderungen verlangen und bis zur Zahlung mit der Auftragserteilung zuwarten, oder aber fristlos vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Zahlungsverzug ist TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank zu verrechnen und eigene Mahnkosten in Höhe von CHF 25.-/Mahnung in Rechnung zu stellen.
- 6.6. Der AG verpflichtet sich des Weiteren, die durch seinen Zahlungsverzug tatsächlich entstandenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten und Aufwendungen der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH zu ersetzen. Dazu zählen unbeschadet einer prozessrechtlichen Kostenersatzpflicht insbesondere die aussergerichtlichen Kosten, die Mahnkosten, die Kosten eines Inkassounternehmens sowie die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten soweit sie zweckdienlich und notwendig waren.
- 6.7. Preisangaben verstehen sich im Zweifel inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die vom AG in ihrer jeweiligen Höhe ebenfalls zu bezahlen ist.
- 6.8. Mehrere Vertragspartner haften solidarisch.
- 6.9. TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH ist berechtigt, dem AG Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH ausdrücklich einverstanden.

7. Gewährleistung

- 7.1. Ist der AG nicht Verbraucher im Sinne von Art. 3 KKG, so hat er das Werk oder die Dienstleistungen der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH unverzüglich nach Leistungserbringung zu prüfen und festgestellte bzw. feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeder Haftung der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auslieferung des Gutachtens, Prüfberichts oder dgl. schriftlich geltend zu machen.

Versteckte Mängel sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auslieferung des Gutachtens, Prüfberichts oder dgl. schriftlich geltend zu machen. Allfällige Mängelrügen berechtigen nicht zu teilweiser oder gänzlicher Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen.

- 7.2. Gewährleistungsansprüche des AG beschränken sich nach Wahl der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH auf Verbesserung oder Ersatzlieferung. TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH ist berechtigt, zwei Verbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Führen die Versuche zur Verbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist nicht zum Erfolg oder ist die Verbesserung bzw. Ersatzlieferung wirtschaftlich unzulässig, hat der AG das Recht auf Wandlung des Vertrages bzw. Preisminderung. Die Wandlung wegen unwesentlicher, unheilbarer Mängel ist ausgeschlossen. Diesfalls erfolgt eine angemessene Preisminderung.
 - 7.3. Gewährleistungsansprüche des AG – auch für so genannte unkörperliche Werke, also beispielsweise für Gutachten oder Softwareentwicklung - verirken ein Jahr nach Abschluss der Leistungserbringung durch TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH. Die Gewährleistungsfrist wird weder durch Verbesserung, noch durch Verbesserungsversuche verlängert oder unterbrochen, vor allem dann nicht, wenn diese ausserhalb der hiermit vereinbarten Gewährleistungsfrist erfolgen.
 - 7.4. Unterlässt der AG die fristgerechte Mängelrüge gem. Punkt 7.1., so sind Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie auf einen Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn Mitarbeiter von der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH hätten derartige Ansprüche vorsätzlich oder grob fahrlässig begründet.
- ## 8. Haftung
- 8.1. Macht der AG gegen TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH Schadenersatzansprüche geltend, so ist er sowohl bezüglich der Verursachung, Rechtswidrigkeit, als auch hinsichtlich des Verschuldens sowie des Verschuldensgrades beweispflichtig. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen an Dritte udgl. ist unzulässig.
 - 8.2. Entsteht dem AG durch eine von der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH verschuldete Überschreitung einer verbindlich vereinbarten Leistungsfrist ein Schaden, kann dieser höchstens in Höhe von 5 % des von der Verspätung betroffenen Teils des Auftrages geltend gemacht werden.
 - 8.3. Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für deliktische Forderungen, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
 - 8.4. Die Haftung der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH ist bei leicht fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden ausgeschlossen.
 - 8.5. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden.
 - 8.6. Die Haftung der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH ist – mit Ausnahme von Personenschäden – in allen Fällen überdies auf den vertragstypischen, für die TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - 8.7. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in Ziffer 8.1 bis 8.6. gelten auch für die Haftung der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH für ihre Organe und Mitarbeiter sowie die persönliche Haftung der Organe und Mitarbeiter der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH und sonstige Erfüllungsgehilfen.
 - 8.8. Schadenersatzansprüche des AG sind, ausser bei Vorsatz der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH oder deren Organen/leitenden Mitarbeitern, ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden. Alle etwaigen Schadenersatzansprüche des AG gegenüber der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH (ausser bei Vorsatz der TÜV AUSTRIA

- SCHWEIZ GMBH oder deren Organen/leitenden Mitarbeiter) verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des AG von seinem Anspruch, soweit nicht die Bedingungen an anderer Stelle oder das Gesetz eine kürzere Verjährung anordnen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Delikt.
- 8.9. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in den Punkten 8.1 bis 8.8 gelten nicht: für Ansprüche nach dem Produkthaftpflichtgesetz soweit danach zwingend gehaftet wird.
- 8.10. Sofern TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH dem AG gegenüber für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen ihrer Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen zu haften hat, kann sie die Abtretung eines allfälligen Schadenersatzanspruches des AG gegenüber dem Organ, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH verlangen.
- 8.11. Sofern Dritte, die weder mit der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH noch mit dem AG in einem Vertragsverhältnis stehen, aufgrund des Vertrages zwischen der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH und dem AG Ansprüche gegen TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH, ihre Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen erheben, die nicht auf das vorsätzliche oder grob fahrlässige Handeln der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH, ihrer Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, hat der AG die TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH bzw. ihre Erfüllungsgehilfen schad- und klaglos zu halten.
- 8.12. Für Schäden an Prüflingen, die durch Prüfungen, Tests und dgl. entstehen, die gemäss den Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Prüfung durchgeführt wurden, übernimmt TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH keine Haftung.
- 8.13. Die Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Verdienstentgang, sonstige Vermögensschäden, Zinsschäden, etc. ist ausdrücklich wegbedungen. Eine allenfalls dennoch bestehende gesetzliche Haftung unterliegt jedenfalls sämtlichen im Punkt „Haftung“ angeführten Einschränkungen.
- 9. Urheberrechte**
Sämtliche Urheberrechte an den von TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH erstellten Prüf-, Inspektions- und Überwachungsberichten, Zertifikaten, Gutachten, Berechnungen und dergleichen verbleiben bei der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH. Die Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH. Bei Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung ist der AG für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
Er hat TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH insoweit von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 10. Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Datenschutz**
- 10.1. TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH sowie ihre MitarbeiterInnen und sonstige Erfüllungsgehilfen behandeln alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Auftrages bestehen.
- 10.2. Der AG gestattet TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH, dass sie von schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen usw. die der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH zur Einsicht überlassen werden und die für die Auftragserfüllung notwendig sind, Kopien für die Akten der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH erstellen darf.
- 10.3. TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Fernmeldegesetzes (FMG) beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen treffen.
- 10.4. TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH ergreift geeignete Massnahmen, um zu gewährleisten, dass sich ihre Mitarbeiter an die Bestimmungen des DSGVO halten.
- 10.5. Die Datenschutzerklärung, im Sinne von Art. 13 und 14 DSGVO, unter www.tuv.at/datenschutzerklaerung ist integrierter Bestandteil dieser AGB. Mit der Akzeptanz dieser AGB erklärt der Auftraggeber auch der Datenschutzerklärung zuzustimmen.
- 10.6. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Speicherung und vertragsgemässen Verwertung seiner Daten durch die TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass TÜV AUSTRIA SCHWEIZ verpflichtet und berechtigt ist, auf Anordnung von Gerichten oder Behörden, Daten des Auftraggebers an diese oder Dritte bekannt zu geben.
- 11. Hilfsmaterial**
Die Kosten für Hilfsmittel, die nicht zur Standardausrüstung der TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH gehören, gehen zu Lasten des AG.
- 12. Beistellungen**
Die Beistellung (Anschluss und Lieferung) von Wasser, Strom, Beleuchtung im erforderlichen Ausmass und Arbeitsgerüsten, die sich für die Ausführung der Prüfarbeiten eignen und die den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften genügen, gehen zu Lasten des AG, der auch für ihre Bereitstellung zeitgerecht zu sorgen hat.
- 13. Anlieferung und Verwahrung von Prüfgegenständen**
Bei Prüfungen in den TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH Prüfstätten sind die zu untersuchenden Prüfgegenstände, Proben u.dgl. grundsätzlich frei Haus anzuliefern. Insoweit sie nach den Prüfungen dem AG oder einer anderen Stelle nicht übergeben werden, kann für die weitere Verwahrung ein Lagerzins oder, wenn sie entsorgt werden, ein Entsorgungsbeitrag in angemessener Höhe verlangt werden.
- 14. Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist diesfalls durch eine neue, gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und Auswirkung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Vertragslücke offenbar wird. Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern (im Sinne von Art. 3 KKG) nur, soweit ihnen nicht zwingende Regelungen des Konsumentenschutzes entgegenstehen.
- 15. Rechtswahl, Gerichtsstand**
Auf die geschlossenen Vereinbarungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien ist Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts anwendbar. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird ausschliesslich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in St. Gallen vereinbart, wobei TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH aber berechtigt ist, Klagen auch bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vertragspartners vorliegt, anhängig zu machen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten, insbesondere in Bezug auf die Verbraucherverträge.